

# **SATZUNG**

## **Über die Benutzung gemeindlicher Feldwege der Ortsgemeinde Wachenheim vom 30. Mai 2007**

Der Ortsgemeinderat Wachenheim hat in seiner Sitzung am 13. November 2006 aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2006 (Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 57) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Vorschriften gelten für die nichtöffentlichen Feldwege (gemäß § 1 Abs. 5 des Landesstraßengesetzes) und für die Radwege.

Die Ortsgemeinde stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, die Bestandteil der Satzung ist.

### **§ 2 Bestandteil der Wege**

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen
2. der Luftraum über dem Wegekörper, sowie
3. der Bewuchs und das Zubehör.

### **§ 3 Bereitstellung**

Die Ortsgemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Gefahr.

## **§ 4 Zweckbestimmung**

- (1) Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Zur Bewirtschaftung gehört auch der Abtransport der erzeugten Produkte. Die Benutzung als Fußweg ist auf eigene Gefahr zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.
- (2) Die in der Karte zu dieser Satzung (§ 1) als Radwege bezeichneten Wege werden zusätzlich zu der Zweckbestimmung nach Abs. 1 als Radwege vorgesehen. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Die Benutzung von Wegen über den satzungsgemäßen gesetzlichen Zweck hinaus, insbesondere um mit Fahrzeugen zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinde zulässig. Die Erlaubnis wird auf schriftlichen Antrag erteilt. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.
- (4) Das Aufstellen oder anbringen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbe- tafeln oder anderen Gegenständen auf oder an den Wegen ist nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinde zulässig. Die Ortsgemeinde kann die Erlaubnis im Einzelfall von einer Gebühr abhängig machen.
- (5) Rechte zur Benutzung der Wege aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

## **§ 5 Vorübergehende Benutzungsbeschränkung**

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach Regenfällen, bei Frostschäden, sowie bei Gefährdung der Sicherheit durch den Zustand von Wegen, kann ihre Benutzung vorübergehend oder teilweise durch die Ortsgemeinde, auch über die Einschränkung in § 4 hinaus beschränkt werden.

Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Weg kenntlich zu machen.

## **§ 6**

### **Unerlaubte Benutzung der Feldwege**

(1) Es ist unzulässig:

1. die Wege zu benutzen, wenn dies insbesondere aufgrund jahreszeitlich bedingtem Zustand zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann.
2. Fahrzeuge und Geräte so zu nutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden oder beschädigt werden können.
3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschl. ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen (Bankette) abzugraben, auszupflügen oder abzufahren.
4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen.
5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf Wegen so abzustellen oder Dünger, Erde, Holz oder andere Gegenstände so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden.
6. Auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann.
7. Die Entwässerung zu beeinträchtigen.
8. Auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen
9. Auf den Wegen Holz, Pflanzenreste oder Abfälle zu verbrennen.

(2) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Pflichten der Benutzer**

- (1) Die Benutzer haben Schäden an den Wegen der Ortsgemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung zu beseitigen; die Ortsgemeinde kann die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Ortsgemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen, § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

- (4) Die Unterhaltungsaufwendungen an Radwegen, die über das landwirtschaftlich notwendige Maß hinausgehen, werden von der Ortsgemeinde getragen .

## **§ 8 Pflichten der Angrenzer**

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
  2. Benutzungsbeschränkung nach § 5 nicht beachtet,
  3. den Verboten des § 6 zuwider handelt,
  4. den Vorschriften des § 7 und § 8 zuwider handelt und
  5. wer eine, aufgrund dieser Satzung, ergangene vollziehbare Anordnung zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. 1 I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

## **§ 10 Zwangsmittel**

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

## **§ 11 Beiträge und Gebühren**

Beiträge für den Ausbau der Wege, sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzung werden aufgrund des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung und besonderer Satzung erhoben.

## **§ 12 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen**

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bzw. der zuständigen Flurbereinigungsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt an Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage  
Karte gemäß § 1

Wachenheim, den 30. Mai 2007

D. Heinz

Heinz  
Ortsbürgermeister

